

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. März 2021

168.

Schriftliche Anfrage von Brigitte Fürer und Simon Kälin-Werth betreffend Bewirtschaftung der städtischen Bäume und Alleen, Prozess und Interessenabwägung für die Fällung der Bäume, Ersatzvornahmen für den Habitatsverlust von Tieren, Zeitpunkt für den Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten und Fachstellen und Vorgehen für die Ersatzpflanzungen sowie Beurteilung einer Bewilligungspflicht für die Baumfällungen

Am 2. Dezember 2020 reichten Gemeinderätin Brigitte Fürer und Gemeinderat Simon Kälin-Werth (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2020/562, ein:

Bäume, Alleen übernehmen insbesondere für die Biodiversität und die Hitzeminderung eine zentrale Rolle in der Stadt.

Das Fällen von Bäumen ist in der Stadt Zürich nicht bewilligungspflichtig. Andere Städte wie Basel Stadt kennen seit Jahren eine Bewilligungspflicht für das Fällen von Bäumen. In Basel werden jährlich jeweils im Herbst die zur Bewilligung eingereichten Baumfällungen im Kantonsblatt publiziert und ab Mitte November auf dem Geoportal publiziert, so dass sämtliche Standorte der zu ersetzenden Bäume ersichtlich werden.

Die Notwendigkeit Bäume zu fällen, wird in der Stadt Zürich (Grün Stadt Zürich) häufig damit begründet, dass die Bäume ein Sicherheitsrisiko darstellen. So wurde auch diesen Herbst auf der Landiwiese argumentiert, wo eine Gruppe kanadischer Pappeln (80-jährig) gefällt wurden. Im Sommer 2020 sei es zu einem Abbruch eines Astes gekommen, wurde ausgeführt. Die Fällung wurde anhand eines am Baum montierten Plakates von Grün Stadt Zürich kommuniziert. Ersatzpflanzungen sollen gemäss diesem Plakat im Rahmen der Sanierung und des Aufwertungsprojektes «Landiwiese/Saffainsel» erfolgen. Gemäss Info auf der Homepage von Grünstadt Zürich soll diese Sanierung nach dem Abbau des befristeten Erlebnisgartens der ZKB erfolgen, d.h. frühestens 2021. Das heisst zwischen Baumfällungen und Ersatzpflanzungen vergeht in diesem Fall mindestens ein Jahr.

Dass zwischen einer Baumfällung und einer Neupflanzung einige Zeit verstreicht, scheint die Regel zu sein. Sind die Bäume dann endlich gepflanzt, erwecken krumme Pfählungen, lockere Befestigungen oder partiell freigelegte einzelne Wurzeln den Eindruck, dass die frisch gepflanzten Bäume sich selbst überlassen werden und nicht für deren «Nachsorge» geschaut wird. Es scheint, dass der Entscheid, einen Baum zu fällen sehr viel schneller erfolgt, als dass Ersatz gepflanzt wird. Aus den o.e. Gründen ist es von grossem Interesse, wie der Prozess aussieht, der nicht durch ein Bewilligungsverfahren formalisiert ist.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie sieht der Prozess/Ablauf bei der Fällung eines Baumes aus? Von der Bestandesaufnahme des Zustandes des Baumes bis zur effektiven Fällung? Wie viel Zeit benötigt dieser Ablauf in der Regel?
2. Wie wird verfahren, falls die Bäume Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Anlage, eines Schutzobjektes sind?
3. Die Fällung der alten und grossen Bäume hat den Lebensraum von Kleintieren und Vögeln zerstört. Was wurde in die Wege geleitet, welche Ersatzvornahmen wurden getroffen, um diesem Habitatsverlust zu mildern?
4. Durch die Fällung der grossen und alten Baumgruppe wird die kulturhistorisch sehr bedeutsame Parklandschaft See (Landiwiese) beeinträchtigt. Wer nimmt die kulturhistorischen Interessen an der gewachsenen Parklandschaft wahr, da dies nicht im Rahmen eines Bewilligungsprozesses erfolgt. Wie erfolgt die Interessenabwägung?
5. Wie erfolgt die Interessenabwägung zwischen Biodiversität, Kühlung, Aufenthaltsqualität etc. und dem Aspekt der «Sicherheit»? Wird diese Interessenabwägung dokumentiert?
6. Wann und zu welchem Zeitpunkt wird die Fachstelle Naturschutz, Gartendenkmalpflege, andere Fachstellen, BaumspezialistInnen etc. beigezogen?
7. Wer entscheidet über die Fällung von Bäumen? Die LeiterInnen Regionen / Unterhaltsbezirke oder?
8. Welche anderen Massnahmen werden vor einer Fällung geprüft, z.B. Absperrungen, Rückschnitt u.ä.?
9. Wie werden die zu fällenden Bäume dokumentiert, Katasterplan, Liste oder?
10. Können diese Unterlagen zur Verfügung gestellt und auf der Homepage publiziert werden?

11. Wie viele Bäume müssen in nächster Zeit gefällt werden? Wann und wo erfolgen Ersatzpflanzungen? Bitte um Auflistung und Verortung pro Kreis/Quartier.
12. Entlang der Sihl auf der Höhe der Sportanlage Sihlhölzli wurde vor ca. zwei Jahren der Kiesbeleg (Chaussierung) inklusive Kofferung neu erstellt. Schutzvorkehrungen für den Wurzelraum der historischen und geschützten Platanenallee erfolgten keine. Einige der Platanen sind mittlerweile mit einem weissen Punkt bezeichnet. Und es ist anzunehmen, dass die Absicht besteht, diese zu fällen. Falls dem so ist, wie viele dieser Platanen müssen gefällt werden?
13. Besteht eine Übersicht, Liste o.ä., wie viele Bäume in den letzten 10 Jahren anschliessend und nach Fertigstellung eines Bauvorhabens (z.B. Tiefbauvorhaben, Glasfasernetz etc.) gefällt werden mussten? Z.B. beim Bauvorhaben entlang dem Sihlquai?
14. Alte, grosskronige Bäume sind bezüglich Biodiversität wertvoller als junge Bäume. Wie wird dies bei den Ersatzpflanzungen berücksichtigt, Erhöhung der Anzahl Bäume an zusätzlichen Standorten, zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Biodiversität oder?
15. Wie könnte das Instrument einer Bewilligungspflicht für die Fällung von Bäumen eingeführt werden und aussehen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Erhalt der Bäume hat für den Stadtrat höchste Priorität. Die folgenden Ausführungen zeigen die Rahmenbedingungen, unter denen die Bäume erhalten und gepflegt werden oder – falls doch aus verschiedenen Gründen notwendig – ersetzt werden.

Baumschutzgesetzgebung

Die Stadt Zürich kennt keine flächendeckende Baumschutzgesetzgebung, die eine Bewilligungspflicht für Baumfällungen zur Folge hätte. Es fehlen dazu die rechtlichen Voraussetzungen auf kantonaler Ebene. Bereits im Zuge der Ökologiebewegung in den 1980er-Jahren wurde der Ruf nach Baumschutz lauter. Die Stimmberechtigten hatten am 17. Mai 1992 einer hierzu erarbeiteten Baumschutzverordnung zugestimmt. Diese wurde aber infolge von Rechtsmittelentscheiden aufgehoben, da ein gemeindeweiter, flächendeckender Baumschutz im Widerspruch zum § 76 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) steht. Mit der Einführung von Baumschutzgebieten 2016 in der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.1) ist in ausgewählten Gebieten der Schutz von bestehenden, stadtbildprägenden Bäumen verbessert worden. Ziel der Baumschutzgebiete und der dazugehörigen Vorschriften ist es, die wichtigsten, charakteristischen Baumstrukturen der Stadt Zürich zu erhalten. Neben den neu eingeführten Baumschutzgebieten dienen auch weitere Instrumente und Verfahren (Leitbilder, Baubewilligungsverfahren, Einzelbaumschutz oder Unterschutzstellungen sowie Inventare) dem Erhalt und der Entwicklung des Baumbestands in der Stadt. Der Stadtrat würde eine flächendeckende Baumschutzgesetzgebung für öffentliche und private Flächen begrüssen. Aus Sicht der Stadt ist diese aber primär zum Schutz von Bäumen auf privatem Grund nötig. Der Baumbestand und das Grünvolumen auf öffentlichem Grund sind stabil oder wachsen, während auf Privatgrund ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen ist.

Baumerhalt hat oberste Priorität

Oberste Priorität hat stets der Erhalt der Bäume durch eine professionelle und fachlich korrekte Baumpflege. Die Pflegemassnahmen haben grundsätzlich zum Ziel, den Bäumen eine möglichst hohe Lebenserwartung zu sichern.

Baumersatz für die langfristige Sicherung des Baumbestands

Für den Ersatz gefällter Bäume auf öffentlichem Grund besteht unter den geltenden, rechtlichen Bestimmungen keine generelle Verpflichtung. Es handelt sich um eine notwendige Massnahme zum langfristigen Erhalt des Baumbestandes in der Stadt. Jährlich müssen Bäume ersetzt werden, weil sie abgestorben oder nicht mehr standsicher sind oder weil sie das Ende ihres Lebens erreichen. Das Ende ihres Lebens bedeutet, dass diese Bäume noch ausreichend standsicher, aber stark geschwächt sind und keine Aussicht auf Erholung besteht. Ihre Leistung für die Ökologie und das Stadtklima ist dementsprechend ebenfalls eingeschränkt.

Solange diese Bäume stehen, können an diesem Standort keine Bäume mit hoher Vitalität nachwachsen, was zu einer Überalterung des Baumbestands und damit zu einer Hypothek für kommende Generationen von Stadtbewohnenden führen würde. Aus diesen Gründen werden in der Stadt Zürich auf öffentlichem Grund durchschnittlich zwischen 250 und 350 Bäume pro Jahr gefällt und mit Jungbäumen ersetzt. Dies entspricht bereits einem sehr zurückhaltenden Vorgehen, wie die nachfolgende Überschlagsrechnung verdeutlicht:

Bei über 60 000 Bäumen, die auf öffentlichem Grund wachsen, entsprechen 250 bis 350 Bäume 0,42 bis 0,58 Prozent des Bestands. Rechnet man den Baumersatz dazu, der wegen Bautätigkeit anfällt, werden kaum mehr als total 600 Bäume pro Jahr gefällt und als Ersatz gepflanzt. Das entspräche 1 Prozent des Bestands und bedeutet, dass die Bäume (Park- und Strassenbäume) in der Stadt im Schnitt 100 Jahre alt würden. Realistisch betrachtet muss aber bei einer solchen Mischrechnung von einer Lebenswartung von 60 bis 70 Jahren ausgegangen werden.

Auch die Stadt Basel ersetzt bei einem Baumbestand von 26 000 Bäumen auf öffentlichem Grund jedes Jahr regelmässig zwischen 150 und 250 Bäume (vgl. Medienmitteilung vom 13. Juli 2016, www.stadtgaertnerei.bs.ch > Über uns > Mediacorner > Medienmitteilungen).

Die Anzahl Bäume, die in der Stadt Zürich jährlich ersetzt werden, ist vergleichbar mit allen Schweizer Städten und zwar unabhängig davon, ob es eine Bewilligungspflicht für Baumfällungen gibt. Auch in den europäischen Metropolen ist das Konzept des Baumersatzes ähnlich und ist den unwirtschaftlichen Bedingungen für Bäume in Städten geschuldet. Künftig ist sogar mit einer höheren Ersatzrate zu rechnen, weil der Klimawandel und damit verbundene extreme Wetterereignisse die Lebensbedingungen der Stadtbäume unter anderem durch Hitze, Trockenheit, Starkregen, Sturm und Nassschnee stärker als heute belasten werden.

Ersatz von Strassenbäumen

Insbesondere Strassenbäume – im Gegensatz zu Bäumen in Grünanlagen – leben unter Bedingungen, die sich massgeblich von ihrem natürlichen Standort in der offenen Landschaft unterscheiden. Die teils extremen Standortbedingungen in der Stadt beeinträchtigen nicht nur die Vitalität, sondern auch die Lebenserwartung negativ. Während Bäume am natürlichen Standort durchaus ein Alter von über hundert Jahren erreichen können, liegt die Lebenserwartung von Strassenbäumen häufig bei weniger als 50 Jahren. Theoretisch müssten bei rund 22 000 Strassenbäumen in Zürich und einer durchschnittlichen Standzeit von 50 Jahren, rund 440 Bäume pro Jahr ersetzt werden um den Baumbestand langfristig zu sichern. Die Ersatzrate liegt in Zürich in den vergangenen zehn Jahren jeweils deutlich unter diesem Wert. Unabhängig vom jährlichen Baumersatz müssen Strassenbäume im Rahmen von Bauvorhaben und Infrastrukturanierungen gefällt, und wenn immer möglich, später ersetzt werden.

Information und Kommunikation von Baumersatz

In der Vergangenheit informierte Grün Stadt Zürich im Voraus mit Plakaten vor Ort, Anwohnerschreiben, oder Führungen im Quartier über Baumfällungen. Eine Gesamtübersicht hatte bisher gefehlt, was verschiedentlich kritisiert wurde. Grün Stadt Zürich hat diese Kritik aufgenommen und die Kommunikation entsprechend angepasst. Für Stadtbäume wurde am 1. Dezember 2020 eine Gesamtliste im Internet (vgl. [Baumersatz](#)) veröffentlicht, die nach Quartieren aufzeigt, welche abgestorbenen und stark bruchgefährdeten Bäume im Winter entfernt und im nächsten Herbst durch Jungbäume ersetzt werden müssen. Die Liste Baumersatz beinhaltet die Baumnummer mit Link auf den Baumkataster Stadt Zürich (vgl. [Medienmitteilung](#) «Wo in Zürich neues Grün entsteht» vom 29. September 2020). Diese Liste wird künftig jedes Jahr vor dem Winterhalbjahr publiziert.

Zeitpunkt der Ersatzpflanzungen

In der Regel werden alle gefälltten Bäume möglichst rasch ersetzt. Eine gewisse Zeitspanne zwischen der Fällung eines Baums und der Neupflanzung am selben Standort ist aus verschiedenen Gründen nötig. Nach der Fällung müssen die sich noch im Boden befindenden Wurzelstrünke mit Spezialgeräten ausgefräst werden, damit eine Baumgrube von 1,5 m Tiefe ausgehoben werden kann. Nach dem Einfüllen des Baumsubstrats für den neuen Baum erreicht das Substrat durch Lagern seine natürliche Dichte. Dieser Prozess dauert zwischen drei und sechs Monate und ist für einen guten Anwuchs der neuen Bäume notwendig. Da die Fällungen der zu ersetzenden Bäume im laublosen Zustand – d. h. in den Wintermonaten – erfolgen müssen, würde der erstmögliche Pflanztermin auf die Sommermonate fallen. Im dann vollbelaubten Zustand können die Bäume nicht ausreichend Wasser aufnehmen. Dies hätte zur Folge, dass nur wenige Jungbäume überleben würden. Mit der Neuanpflanzung wird deshalb bis zum Herbst gewartet.

Verzögerte Ersatzpflanzungen aufgrund von Bauvorhaben

Ein verzögerter Baumersatz kommt vor, wenn Bauvorhaben geplant sind oder diese verzögert werden. Ausstehende Neupflanzungen oder leerstehende Baumscheiben wurden ebenfalls beanstandet. Der Stadtrat nimmt diese Kritik auf. Grün Stadt Zürich wird künftig diese Baumstandorte bis zur Ausführung der Bauprojekte begrünen. Ist ein Bauprojekt innerhalb der nächsten zwei Jahre zur Ausführung geplant, erfolgt die Zwischenbegrünung mit Sträuchern und einer Unterpflanzung oder Untersaat der Baumscheibe. Liegt die geplante Bauausführung länger als zwei Jahre in der Zukunft, erfolgt die Zwischenbegrünung mit einer schnellwachsenden, einheimischen und preislich günstigen Baumart wie Weide, Pappel o. ä. Diese müssen wiederum vor Baubeginn entfernt werden. Da sich Jungbäume erfahrungsgemäss noch gut verpflanzen lassen, ist geplant, sie an anderen Standorten wieder zu verwenden.

Planerische Grundlagen

Die sich in Erarbeitung befindende «Fachplanung Stadtbäume» und die kürzlich präsentierte «Fachplanung Hitzeminderung» bilden die Planungsgrundlage für eine gesamtheitliche Sicht auf die Stadtbäume. Ziel ist es, dass trotz baulichem Wachstum künftigen Generationen mindestens der gleiche Baumbestand, das gleiche Baumvolumen und die gleichen ökologischen und klimatischen Leistungen zur Verfügung stehen sollen.

Fazit

Baumfällungen erfolgen nur in begründeten Fällen. Ob ein Baum gefällt werden muss, wird fachlich und mit äusserster Sorgfalt geklärt. Baumfällungen dienen letztlich dem Erhalt des Grünvolumens, selbst wenn dabei punktuell ein temporärer Verlust von Grünvolumen resultiert.

Auch die Stadt befürwortet eine flächendeckende Baumgesetzgebung, die eine Bewilligungspflicht für Baumfällungen beinhaltet. Da der Baumersatz auf öffentlichem Grund gewissenhaft und nur dort wo notwendig erfolgt, wäre diese aus Sicht der Stadt primär zum Schutz von Bäumen auf privatem Grund nötig.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wie sieht der Prozess/Ablauf bei der Fällung eines Baumes aus? Von der Bestandesaufnahme des Zustandes des Baumes bis zur effektiven Fällung? Wie viel Zeit benötigt dieser Ablauf in der Regel?»):

Die Fachpersonen von Grün Stadt Zürich kontrollieren die rund 60 000 Stadtbäume (auf öffentlichem Grund) mindestens alle zwei Jahre. Die Kontrollen erfolgen durch die Fachpersonen, zertifizierte Baumkontrolleure und Baumkontrolleurinnen nach FLL Standards (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau) und werden in einer Datenbank erfasst. Geschädigte Bäume werden einem engeren Kontrollintervall unterzogen und bis

zu vierteljährlich kontrolliert. Bevor ein stark bruchgefährdeter oder abgestorbener Baum gefällt werden muss, wird er für die Entscheidungsfindung einer intensiven Prüfung unterzogen. Für Zweitmeinungen werden vorgesetzte Fachpersonen hinzugezogen. Bei sehr komplexen Fällen, beispielsweise bei alten und grosskronigen Bäumen, werden zusätzlich externe Baumgutachten eingeholt. Die Baumkontrolle erfolgt kontinuierlich, vorwiegend während der Vegetation (April bis November). Zu fällende Bäume werden in der genannten Datenbank markiert und in der Regel im folgenden Winter gefällt. Ausnahmen davon bilden Notfällungen, wenn ein Baum droht umzufallen und eine Gefahr für Personen und Sachen darstellt.

Zu Frage 2 («Wie wird verfahren, falls die Bäume Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen Anlage, eines Schutzobjektes sind?»):

Es werden die jeweiligen Fachstellen Gartendenkmalpflege und Naturschutz von Grün Stadt Zürich beigezogen. Der Status eines Schutzobjekts beeinflusst die Abklärungen und Schlussfolgerungen der Fachinstanzen, ob ein Baum gefällt werden muss, nicht. Wenn ein Baum jedoch einen kritischen Zustand erreicht hat, wird der Baum trotz seines Standorts in einer bedeutsamen Anlage, in einem Objekt des Garteninventars, ersetzt werden müssen. In diesem Fall wird wiederum zusammen mit der Fachstelle Gartendenkmalpflege entschieden, was für ein Baum als geeigneter Ersatz gepflanzt wird.

Zu Frage 3 («Die Fällung der alten und grossen Bäume hat den Lebensraum von Kleintieren und Vögeln zerstört. Was wurde in die Wege geleitet, welche Ersatzvornahmen wurden getroffen, um diesem Habitatverlust zu mildern?»):

Brut- und Nistzeiten von Vögeln werden bei der Fällung von Bäumen so gut wie möglich berücksichtigt. Wo möglich werden in den städtischen Anlagen rechtzeitig vor einer Fällung vorgezogene Ersatzpflanzungen in naher Distanz zu den bestehenden Bäumen vorgenommen. Die Erhaltung eines konstanten oder gar wachsenden Grünvolumens auf öffentlichem Grund, verbunden mit einer biodiversitätsfördernden Grünflächenpflege fördert gesamthaft den Lebensraum für Kleinlebewesen und Vögel in der Stadt Zürich.

Zu Frage 4 («Durch die Fällung der grossen und alten Baumgruppe wird die kulturhistorisch sehr bedeutsamen Parklandschaft See (Landiwiese) beeinträchtigt. Wer nimmt die kulturhistorischen Interessen an der gewachsenen Parklandschaft wahr, da dies nicht im Rahmen eines Bewilligungsprozesses erfolgt. Wie erfolgt die Interessenabwägung?»):

Bei der Fällung von Bäumen, insbesondere alten und grossen Bäumen, erfolgt in jedem Fall eine Interessenabwägung, bei der alle Fachinstanzen von Grün Stadt Zürich beigezogen werden. Die kulturhistorischen Interessen werden dabei vom Fachbereich Gartendenkmalpflege vertreten. Zusätzlich wurde im Falle der Baumgruppe auf der Landiwiese auch die externe Einschätzung eines Baumexperten mit einbezogen. Trotzdem mussten die Bäume gefällt werden. Sie werden alle ersetzt.

Zu Frage 5 («Wie erfolgt die Interessenabwägung zwischen Biodiversität, Kühlung, Aufenthaltsqualität etc. und dem Aspekt der «Sicherheit»? Wird diese Interessenabwägung dokumentiert?»):

Die Wahrung der Sicherheit für Leib und Leben von Menschen geniesst sehr hohe Priorität. Wo Bäume eine Gefahr für Personen oder Sachen sind und Sicherungsmassnahmen nicht mehr in Frage kommen, besteht kein Raum für eine Interessenabwägung. Wo Spielraum für solche Abwägungen besteht, wird unter Beizug der erwähnten Fachinstanzen, welche die in der Frage genannten Themenbereiche abdecken, und bei sehr komplexen Sachverhalten auch externen Spezialistinnen oder Spezialisten, ein Bericht erstellt und der Direktorin von Grün Stadt Zürich zum Entscheid vorgelegt.

Zu Frage 6 («Wann und zu welchem Zeitpunkt wird die Fachstelle Naturschutz, Gartendenkmalpflege, andere Fachstellen, BaumspezialistInnen etc. beigezogen?»):

Diesbezüglich kann auf die Antworten zu den Fragen Nr. 2, 4 und 5 verwiesen werden.

Zu Frage 7 («Wer entscheidet über die Fällung von Bäumen? Die LeiterInnen Regionen / Unterhaltsbezirke oder?»):

Sofern eindeutige Sachverhalte vorliegen und die Sicherheit für Passantinnen und Passanten sowie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet ist, entscheidet der oder die jeweilige, zertifizierte Baumkontrolleurin oder -kontrolleur. Bei uneindeutigen Sachverhalten zieht diese oder dieser die Zweitmeinung einer vorgesetzten Fachperson (meist Leiter oder Leiterin Bezirk) bei. Bei weiterhin nicht eindeutigen Sachverhalten wird der Leiter des Geschäftsbereichs Park- und Grünanlagen und in einer weiteren Stufe die Direktorin von Grün Stadt Zürich beigezogen.

Zu Frage 8 («Welche anderen Massnahmen werden vor einer Fällung geprüft, z.B. Absperrungen, Rückschnitt u.ä.?»):

Ob Standsicherheit eines Baums und damit eine mittelfristige Überlebenserwartung (5–10 Jahre) durch fachliche Pflegemassnahmen (bspw. Rückschnitt) erreicht werden kann, wird in jedem Fall geprüft und diese werden bei positiver Einschätzung durchgeführt.

Absperrungen zur Herstellung der Sicherheit für Anlagenbenutzende werden notfallmässig und/oder temporär vorgenommen. (z. B. Buchengruppe Arboretum im Sommer). Langfristige, über mehrere Jahre andauernde Absperrungen von öffentlichem Raum zur Sicherung vom Bäumen sind selten, weil Platz im öffentlichen Raum rar und der Nutzungsdruck hoch ist.

Zu Frage 9 («Wie werden die zu fällenden Bäume dokumentiert, Katasterplan, Liste oder?»):

Die zu fällenden Bäume werden in einer Datenbank (Baumkataster) erfasst.

Für die Stadtbäume wurde am 1. Dezember 2020 neu eine Gesamtliste im Internet veröffentlicht. Diese Liste wird künftig jährlich vor den Wintermonaten im Internet publiziert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zu Frage 10 («Können diese Unterlagen zur Verfügung gestellt und auf der Homepage publiziert werden?»):

Siehe Antwort zu Frage 9.

Zu Frage 11 («Wie viele Bäume müssen in nächster Zeit gefällt werden? Wann und wo erfolgen Ersatzpflanzungen? Bitte um Auflistung und Verortung pro Kreis/Quartier.»):

Die publizierte Liste für den Baumersatz 2020/21 enthält etwa 260 Bäume. Die Ersatzpflanzungen erfolgen in der Regel im Herbst/Winter 2021. Die Auflistung nach Bezirk ist unter folgendem Link ersichtlich: www.stadt-zuerich.ch/baumersatz-aktuell.

Bei extremen Wetterereignissen, z. B. Nass-Schnee-Fall wie am 15. Januar 2021, können aber sehr viel mehr Bäume stark beschädigt werden. Weil die beschädigten Bäume teilweise nicht mehr stand- oder bruchfest sind, müssen sie gefällt werden. Dies kann die Anzahl zu fällende Bäume deutlich erhöhen.

Zu Frage 12 («Entlang der Sihl auf der Höhe der Sportanlage Sihlhölzli wurde vor ca. zwei Jahren der Kiesbelag (Chaussierung) inklusive Kofferung neu erstellt. Schutzvorkehrungen für den Wurzelraum der historischen und geschützte Platanenallee erfolgten keine. Einige der Platanen sind mittlerweile mit einem weissen Punkt bezeichnet. Und es ist anzunehmen, dass die Absicht besteht, diese zu fällen. Falls dem so ist, wie viele dieser Platanen müssen gefällt werden?»):

Die weissen Punkte an den Bäumen wurden nicht durch Mitarbeitende der Stadt angebracht. Grün Stadt Zürich ist nicht bekannt, wer Markierungen solcher Art anbringt und weshalb. Die Bäume sind in unserer Obhut und als langfristig erhaltungsfähig beurteilt. Die Sanierung der bestehenden Chaussierung hat keine negativen Auswirkungen auf die Vitalität der Bäume entwickelt.

Zu Frage 13 («Besteht eine Übersicht, Liste o.ä., wie viele Bäume in den letzten 10 Jahren anschliessend und nach Fertigstellung eines Bauvorhabens (z.B. Tiefbauvorhaben, Glasfasernetz etc.) gefällt werden mussten? Z.B. beim Bauvorhaben entlang dem Sihlquai?»):

Eine solche Gesamtliste existiert nicht und die Daten lassen sich nicht rekonstruieren.

Zu Frage 14 («Alte, grosskronige Bäume sind bezüglich Biodiversität wertvoller als junge Bäume. Wie wird dies bei den Ersatzpflanzungen berücksichtigt, Erhöhung der Anzahl Bäume an zusätzlichen Standorten, zusätzliche Massnahmen zur Förderung der Biodiversität oder?»):

Der Wert eines Baums für die Biodiversität wird massgeblich von den Faktoren Baumart, Alter und Standort beeinflusst. Die Wertigkeit von Bäumen bezüglich ihrer Biodiversitätsleistung ist neben der Grösse sehr stark abhängig von der Baumart. Grün Stadt Zürich ist in ständigem Austausch mit den relevanten Forschungsinstitutionen und vergleichbaren Städten der Schweiz und der europäischen Länder, um die aktuellsten Forschungsergebnisse in die Baumartenwahl zu integrieren. Sie stellt damit sicher, dass die gepflanzten Baumarten den Anforderungen an den Klimawandel genügen, eine möglichst hohe Biodiversitätsleistung erbringen und den sonstigen Anforderungen an ihre Ökosystemleistung bestmöglich gerecht werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Kompensation des Verlusts von Grossbäumen ist die Pflanzung einer grösseren Anzahl Jungbäume. Die Stadt verfolgt seit Jahren das Ziel, die Anzahl Bäume auf ihrem öffentlichen Grund zu erhöhen. Durch konsequenten Baumersatz und zusätzliche Pflanzungen in neuen und bestehenden Park- und Grünanlagen sowie Alleen, steigt die Anzahl Bäume kontinuierlich an. Auch im Strassenraum nimmt die Anzahl Bäume stetig zu. In den Strassenbauprojekten weist das Tiefbauamt seit einigen Jahren einen Baumsaldo aus. Dieser ist mehrheitlich positiv. So ist der Bestand an Strassenbäumen in den letzten 10 Jahren um etwa 1 600 Bäume angewachsen. Demgegenüber sinkt die Anzahl der Bäume und damit das Grünvolumen auf privaten Flächen.

Der Anteil ökologisch wertvoller Flächen im Siedlungsgebiet wird neben der Pflanzung von möglichst biodiversitätsfördernder Baumarten vor allem durch gezielte ökologische Aufwertungen und Optimierungen des Pflegemanagements kontinuierlich gesteigert. Zwischenzeitlich konnte die Forderung des Gemeinderats nach mindestens 10,5 Prozent ökologisch wertvoller Flächen im Siedlungsgebiet erreicht und sogar übertroffen werden. Per Ende 2019 weist die neu erstellte Biotoptypenkartierung einen Wert von annähernd 11 Prozent aus. Grün Stadt Zürich setzt alles daran, die Forderung des regionalen Richtplans nach 15 Prozent ökologisch wertvoller Flächen im Siedlungsgebiet bis 2030 mit entsprechenden Massnahmen und Programmen umzusetzen.

Neben der Sicht auf den einzelnen Baum rückt die Betrachtung des gesamten Baum- oder Grünvolumens der Stadt Zürich zunehmend ins Zentrum. Es ist oft nicht möglich, punktuellen Verlust von Grünvolumen bei einer notwendigen Fällung eines grosskronigen Baums am selben Ort vollumfänglich zu ersetzen, da der Platz fehlt. Deshalb wird aktuell die Entwicklung des gesamten Grünvolumens zur massgeblichen Betrachtungsebene. Mit der «Fachplanung Hitzeminderung» und der «Fachplanung Stadtbäume» stehen dazu die planerischen Grundlagen zur Verfügung.

Zu Frage 15 («Wie könnte das Instrument einer Bewilligungspflicht für die Fällung von Bäumen eingeführt werden und aussehen?»):

In den bestehenden Baumschutzgebieten gemäss Art. 11a BZO mit entsprechendem Ergänzungsplan ist die Bewilligungspflicht für die Fällung von Bäumen auf einem kleinen Teil des Stadtgebiets bereits eingeführt und wird vollzogen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist die Bausektion. Ein Ausweiten der Baumschutzgebiete setzt wie einleitend ausgeführt eine Revision des PBG voraus. Erst dann könnten die Baumschutzbestimmungen auf die Gesamtstadt ausgeweitet werden.

Diese dann flächendeckenden Baumschutzbestimmungen können sich analog zur Situation in Basel sowohl auf private als auch auf öffentliche Flächen auswirken.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti